

Unterscheidung zwischen Kassen- und Privatpatienten bei der Terminvergabe

Einem Arzt war vom Disziplinarausschuss ein Verweis erteilt worden mit dem Vorwurf, er habe gesetzlich versicherten Patienten mehrfach gar keinen oder einen Termin in ferner Zukunft (fünf Monate) gegeben, während Privatpatienten stets einen kurzfristigen Termin erhalten hätten. Eine gesetzlich versicherte Patientin sei mit der Begründung an einen anderen Arzt verwiesen worden, die Praxis nehme keine Patienten an, die seit länger als fünf Jahren nicht mehr in Behandlung gewesen seien.

Der Arzt verteidigte sich damit, dass er in seiner Praxis aufgrund der Budgetknappheit gehalten sei, den Umfang der vertragsärztlichen Leistungen nicht übermäßig auszudehnen. Deshalb komme grundsätzlich nur die Behandlung seiner vielzähligen Stammpatienten in Betracht. Die Vielzahl der gesetzlich versicherten Patienten erfordere auch die beanstandete Terminvergabepraxis. Da die Praxis bei der Behandlung von Privatpatienten keinen Budgetbeschränkungen unterliege, brauche in diesen Fällen auch keine Unterscheidung zwischen Stamm- und Neupatienten vorgenommen werden.

Das Sozialgericht Dortmund hob die Disziplinarmaßnahme auf. Das Verfahren ist in der Berufung beim Landessozialgericht NordrheinWestfalen anhängig (Az. L 11 KA 99/04).

Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 21.07.2004 - Az. S 14 KA 260/02

Rechtsanwalt Matthias Wallhäuser

Unter **www.medizinrecht.de** können Sie kostenlos den Newsletter abonnieren, der einmal wöchentlich **neueste Informationen aus dem Gesundheitsrecht** liefert.